

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschlechterstudien/Gender Studies**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BerIHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit Kenntnissen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte Kenntnisse zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“ 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf.
Erläuterung:	<p>Die Kenntnisse aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte Kenntnisse zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ können aus dem Studium der Gender Studies oder aus sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, pädagogischen, ökonomischen, rechtswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder aus geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, philosophischen, sprachwissenschaftlichen, ethnologischen und/oder kulturwissenschaftlichen Disziplinen oder einem künstlerischen Studium stammen.</p> <p>Zu den Kenntnissen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse fachspezifischer Positionen, Begriffe, Fragestellungen und Forschungsergebnisse zum Verständnis von Geschlecht und der Ordnung der Geschlechter; - Kenntnisse über problemspezifische Zugangsweisen, d.h. über die Unterschiedlichkeit und wechselseitige Anschlussfähigkeit unterschiedlicher disziplinärer Zugänge zu verschiedenen Wissenskomplexen; - Kenntnisse über die geschlechtliche Kodierung sowie zur historischen und lokalen Situiertheit von Wissen sowie zum Zusammenhang von politischen und institutionellen Rahmenbedingungen mit der Produktion von Wissen über die Kategorie Geschlecht; - Kenntnisse über den Zusammenhang von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen wie z.B. „Rasse“, Klasse, Sexualität, Ethnizität, Religion, Befähigung oder Behinderung. <p>Zu „Genderkompetenzen in Praxisfeldern“ gehören Erfahrungen und Kompetenzen zur Anwendung von Kenntnissen der Gender Studies in verschiedenen Praxisfeldern wie z. B. Unternehmen, Medien, Politik, Kultur,</p>

	Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Dies umfasst Fähigkeiten zur Analyse verschieden ausgeprägter Geschlechterordnungen, zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen.
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
3. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
4. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 40 ECTS-Credits aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte, insbesondere inter- und transdisziplinäre Kompetenzen zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“ 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf; auf diese 40 ECTS-Credits werden die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits angerechnet.
Gewichtung:	29 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte, insbesondere inter- und transdisziplinäre Kompetenzen zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ können aus dem Studium der Gender Studies oder aus sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, pädagogischen, ökonomischen, rechtswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder aus geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, philosophischen, sprachwissenschaftlichen ethnologischen und/oder kulturwissenschaftlichen Disziplinen oder einem künstlerischen Studium stammen. Zu den Kenntnissen gehören: - Kenntnisse fachspezifischer Positionen, Begriffe, Fragestellungen und Forschungsergebnisse zum Verständnis von Geschlecht und der Ordnung der Geschlechter; - Kenntnisse über problemspezifische Zugangsweisen, d.h. über die Unterschiedlichkeit und wechselseitige Anschlussfähigkeit unterschiedlicher disziplinärer Zugänge zu verschiedenen Wissenskomplexen; - Kenntnisse über die geschlechtliche Kodierung sowie zur historischen und lokalen Situiertheit von Wissen sowie zum Zusammenhang von politischen

	<p>und institutionellen Rahmenbedingungen mit der Produktion von Wissen über die Kategorie Geschlecht;</p> <p>- Kenntnisse über den Zusammenhang von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen wie z.B. „Rasse“, Klasse, Sexualität, Ethnizität, Religion, Befähigung oder Behinderung.</p> <p>Zu „Genderkompetenzen in Praxisfeldern“ gehören Erfahrungen und Kompetenzen zur Anwendung von Kenntnissen der Gender Studies in verschiedenen Praxisfeldern wie z. B. Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Dies umfasst Fähigkeiten zur Analyse verschieden ausgeprägter Geschlechterordnungen, zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen.</p> <p>Es geht bei den nachzuweisenden Kenntnissen um über die für die Zugangsvoraussetzungen hinaus gehenden Kenntnisse im Umfang von weiteren 10 ETCS; die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits werden auf die 40 ECTS-Credits angerechnet.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Geschlecht und Geschlechterverhältnissen im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden; Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.